

Reglement wegen der Stadtdiener Salary von den Gefangenen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1896)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(cerarii, homines de candela) dienten dem Bistum mit Reisen (Kriegsdiensten) und Ehrungen und andern herkömmlichen Diensten. Dann hatte das Bistum in jenen Gegenden auch verschiedene Mannlehen zu vergeben, in deren Besitz die Familien Überkafstel, Lumerins, Menisch (Gamenisch), Canal, Blumenthal u. a. m. erscheinen; die Lumerins insbesondere waren Bögte in Sagens (idem advocatus pro tribunali sedere debet Sygäns pro justitia reddenda hominibus ecclesiae Curiensis). Der Vogt zu Sagens hielt zweimal jährlich Gericht, bei welchem 12 Vasallen gewappnet erscheinen mußten; dafür erhielt er 21 Schafe und 21 Pfd. mail. Wem die hohe Indikatur zustand, bleibt noch zu untersuchen. Eine Folge der bischöflichen Herrschaft im Obern Bund war das Vorherrschen der bischöflichen Ministerialfamilien noch bis in die Neuzeit.

Die zweite Arbeit „Über die Erzpriester in Bünden“ wird im „Monatsblatt“ abgedruckt werden.

Reglement wegen der Stadtdiener Salary von den Gefangenen. Anno 1740 den 5 Xbris.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar F. Sedlin.)

Ist von Ihr Weisheit den Herrn Sibner nachfolgende verordnung und Tax, die Stadtdiener belangend, wegen gefangennehmung und In-carcerirung, auch abwartung der Delinquenten, oder in gefangenschafft condemnirten Persohnen errichtet worden, wornach sich in das Künfftige zu halten, alß pro

- | | fl. | kr. |
|--|-----|-----|
| 1. Soll bey gefangennehmung einer Persohn, es seye in oder außert der Stadt, welche gebunden werden mus, einem jeden Stadtdiener bezalt werden | 1 | — |
| 2. Hingegen vor die, so gefangen genommen, aber nicht gebunden werden, so wohl in alß außert der Stadt, soll einem jeden Stadtdiener bezalt werden | — | 30 |
| 3. In das Stadtknechtenstüblein jemand einzuschliesen, soll einem jeden Stadtdiener bezalt werden | — | 8 |
| 4. In das Narrenstüblein, von jeder Persohn einzuthun und auszulassen, jedem Stadtdiener | — | 16 |
| 5. In die neuen gefangenschaffen einzuthun und auszulassen, jedem Stadtdiener | — | 16 |

	fl.	fr.
6. In die Höll zu thun und außzulassen, jedem . . .	—	20
7. In den Reichen zu thun und außzulassen, jedem . . .	—	24
8. In den Schelmen Thurn zu thun und auszunehmen, jedem	—	30
9. In die Trüllen zu thun, jedem Stattdiener . . .	—	24
10. Zu dem Graminiren, vor das auß den gefangenschaft führen und wider hinein zu thun ohne unterscheid der Gefangenschaft, außert dem Statfknechten Stüblein, jedem Stattdiener	—	16
11. Vor das Ässen den Gefangenen in die Höll, Narren Stübli, neue gefangenschaft und Statfknechten Stübli zu tragen, jedem Stattdiener täglich	—	12
12. Vor do. in die Reichen oder Schelmen Thurn zu tragen, jedem täglich	—	20
13. Ein Maleficienten zu schließen und wider den Banden zu entledigen, vor jedesmal jedem	—	16
14. Vor das Leüten auff dem Rathhaus bey Außführung der Maleficienten, auch vor das Außführen und auf den Pranger zu stellen, jedem Stattdiener	—	36
15. Vor das herumführen mit dem Tschappel und auf den Lasterstein zu stellen, jedem Stattdiener	—	36

G a n z l e y G h u r.

Chronik des Monats März 1896.

Politisches. Durch die den 1. März stattgefundene Wahl der Ständeräte wurden die beiden bisherigen Vertreter des Kantons Graubünden für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren bestätigt; Herr L. Raschein erhielt bei einem absoluten Mehr von 6319 12,406 Stimmen, Herr Romedi 12134. — Der Stadtrat Chur beschloß die Verabfolgung von Sitzungsgeldern an den Schulrat, den Polizeiausschuß, die Kommission für das Licht- und Wasserwerk und die Bau- und Feuerkommission. — Durch gemeindeweise Abstimmung hat der Kreis Bergün beschlossen, den stimmberechtigten Besuchern der Landsgemeinde eine Reiseentschädigung zu verabfolgen. — Die Gemeinde Thusis hat den Steuerfuß pro 1896 auf $3\frac{1}{4}\%$ angesetzt. — Die Verwaltungsrechnung der Gemeinde Samaden pro 1895 schließt mit Fr. 74,000 Einnahmen und Fr. 62,900 Ausgaben ab; der Schulfond der Gemeinde beträgt